

gend (Abs. 3), kann der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Verurteilung auf Bewährung, mit Haft- oder Geldstrafe bestraft werden. \*

Bei den schweren Fällen sind *Vorbereitung* und *Versuch* strafbar (Abs. 2). Der Rädelsführer, der eine Straftat des Rowdytums bisher ohne Erfolg zu organisieren versuchte, ist wegen Vorbereitung nach § 216 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 StGB strafrechtlich verantwortlich. Ebenso liegt eine strafbare Vorbereitung dieses Delikts vor, wenn jemand Vorkehrungen dafür getroffen hat, einen Zusammenschluß zur wiederholten Begehung dieser Delikte zu bilden. In einem solchen Fall genügt es für die Strafbarkeit, daß sich ein einzelner Täter in dieser Richtung betätigt hat.

Zur Abgrenzung des Rowdytums von Störungen des sozialistischen Zusammenlebens vgl. § 4 und § 12 OWVO.

### 8.3.4.

#### Zusammenrottung

Die Strafbestimmung über Zusammenrottung dient der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor *Ansammlungen* von Personen, mit denen die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird. Sie gewährleistet damit das *verfassungsmäßige Recht* aller Bürger, sich im Rahmen der Grundsätze und Ziele der Verfassung *g* *friedlich zu versammeln* (Art. 28 Verfassung, vgl. auch Art. 21 der Internationalen Konvention über zivile und politische Rechte vom 16. 12. 1966, GBl. II 1974 S. 57).

Strafrechtlich verantwortlich ist, wer sich an einer die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigenden *Ansammlung beteiligt* und diese Ansammlung nach Aufforderung der Sicherheitsorgane oder anderer zuständiger Staatsorgane *nicht unverzüglich verläßt*. Unter dem Begriff „andere zuständige Staatsorgane“ sind z. B. zu verstehen der Bürgermeister, Beauftragte der Räte, NVA-Streifen usw.

**Ob ein Staatsorgan im konkreten Fall für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zuständig ist, hängt davon ab, ob es insoweit konkrete Befugnis zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit hat. Im Einzelfall könnte z. B. auch ein verantwortlicher Mitarbeiter der Abteilung Kultur eines örtlichen Rates, der zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit auf einer öffentlichen Veranstaltung Ordnungsbefugnis hat, zuständig sein.**

Unter einer Ansammlung von Personen können auch kleinere Personengruppen verstanden

werden, sofern sie nach ihrem Verhalten unter den gegebenen Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigen und daher ein Eingreifen der Sicherheitsorgane, insbesondere der DVP, erforderlich wird. Jeder, der durch seine Anwesenheit an der Ansammlung beteiligt ist, ist bei Aufforderung durch die Sicherheitsorgane verpflichtet, dazu beizutragen, daß die störende Ansammlung aufgelöst wird, insbesondere indem er sich selbst unverzüglich von der Ansammlung entfernt.

Der vom Tatbestand verlangte *Vorsatz* des Täters muß sich sowohl auf die Beteiligung an der Ansammlung als auch darauf beziehen, daß er diese entgegen der Aufforderung der entsprechenden Organe nicht unverzüglich verläßt. Die Verwirklichung des Tatbestandes setzt jedoch voraus, daß die an einer die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigenden Zusammenrottung Beteiligten die Aufforderung als eine von einem zuständigen Staatsorgan ausgesprochene erkennen. Es muß sich um eine eindeutige Aufforderung handeln, bei der die Verkörperung der Staatsautorität erkennbar ist. Werden gegen Angehörige der Sicherheitsorgane oder anderer zuständiger Organe Tätlichkeiten begangen, sind die §§ 212, 214, 215 und 216 StGB zu prüfen.

In § 217 Abs. 2 StGB wird dem *Rädelsführer* einer solchen Zusammenrottung eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren angedroht. Ein Anführen der Zusammenrottung liegt dann vor, wenn ein beliebiger Beteiligter nach der unmißverständlich ausgesprochenen Aufforderung der Sicherheitsorgane bzw. anderer zuständiger Staatsorgane die anderen dazu aufruft, diese Weisung nicht zu befolgen. Das Organisieren einer Zusammenrottung ist auch dann gegeben, wenn es trotz organisatorischer Aktivitäten des Rädelsführers noch nicht zu einer Ansammlung nach Abs. 1 gekommen ist; zumindest ist strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen *Versuchs* begründet.

Der Charakter der Zusammenrottung kann über die in § 217 StGB genannten Strafarten hinaus auch den Ausspruch staatlicher *Kontrollmaßnahmen* gemäß § 48 StGB notwendig machen.

### 8.3.5.

#### Androhung von Gewaltakten und Vortäuschung einer Gemeingefahr

Diese Strafbestimmung dient dem strafrechtlichen Schutz vor Handlungen, die in der Regel aufwendige Kontroll- und Sicherheitsmaßnahmen